

Informationen für Jugendliche zur Durchführung der Jugendarbeitsschutzuntersuchungen

1. Der Untersuchungsberechtigungsschein, der von der Kommune ausgegeben wird, in der der Jugendliche mit erstem Wohnsitz gemeldet ist, muss dem Arzt vor der Untersuchung ausgehändigt werden.
2. Die Untersuchung vor Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses (Erstuntersuchung) darf nicht länger als 14 Monate zurückliegen.
3. Der/die Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er/sie die Bescheinigung eines Arztes darüber, dass er/sie nachuntersucht worden ist, nicht vorgelegt hat. Bei Versäumnis tritt Beschäftigungsverbot ein.
4. Der Arbeitgeber hat für die ärztlichen Untersuchungen die erforderliche Freizeit zu gewähren. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.
5. Die Untersuchungen sind kostenfrei. Fahrgelder und sonstige Auslagen, die beim Abholen dieses Scheines und durch Wahrnehmung der Untersuchungen entstehen, werden nicht vergütet.
6. Bei Verlust des Scheines ist die Ausgabe eines neuen Scheines zu beantragen.